

Tarifgruppe	jährliches beitragspflichtiges Bruttoeinkommen	jährliche Prämie bis zu	jährlicher Selbstbehalt bis zu	wählbare Tarifgruppe
1	ab 6.000 bis unter 12.000 €	100 €	120 €	1
2	ab 12.000 bis unter 24.000 €	200 €	250 €	1 / 2
3	ab 24.000 bis unter 36.000 €	400 €	550 €	1 / 2 / 3
4	ab 36.000 €	600 €	900 €	1 / 2 / 3 / 4

Foto: Uta Heibert / phallo.de

Wer kann den Wahltarif Selbstbehalt wählen?

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, diesen Wahltarif für sich zu wählen. Allerdings dürfen die Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden (beispielsweise ALG-Empfänger).

Wie wähle ich den Tarif?

Der Wahltarif Selbstbehalt ist schriftlich per Teilnahmeerklärung bei der BKK ZF & Partner zu beantragen. Der Tarif kann jederzeit zum Beginn des Folgemonats gewählt werden. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung nach Wirksamwerden der Wahlerklärung für den Wahltarif abhängig von seinem Jahreseinkommen eine höhere Tarifgruppe des Selbstbehalts wählen. Wurde die dem Jahreseinkommen entsprechende höchste Tarifgruppe gewählt und verringert sich das Jahreseinkommen des Mitglieds, muss eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Für wen ist dieser Wahltarif geeignet?

Dieser Wahltarif eignet sich für Mitglieder, die auf Leistungen in hohem Maße verzichten können. Mitglieder, die jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der BKK ZF & Partner zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt) erhalten dafür eine Prämie.

Welche Kosten werden auf den Selbstbehalt angerechnet?

Werden vertragsärztliche und/oder vertragszahnärztliche Leistungen mit Verordnungsfolgen in Anspruch genommen, werden für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung jeweils pauschal 25 € je Quartal mit Arzt- bzw. Zahnarztkontakt berechnet. Soweit weitere Leistungen (z. B. Medikamente, Heilmittel, Krankengeld, Zahnersatz, stationäre Behandlung) in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Was sind die Vorteile einer Teilnahme?

Versicherte, die keine bzw. nur Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen, werden mit einer Beitragserstattung wie in der privaten Krankenversicherung belohnt.

Wie hoch sind der Selbstbehalt und die zu erwartende Prämie?

Der jährliche Selbstbehalt kann, abhängig von der Höhe der jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds (Jahreseinkommen), in den Tarifgruppen 1 bis 4 gewählt werden. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die BKK ZF & Partner dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie.

Soweit Sie einen Selbstbehalt während des laufenden Jahres wählen, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung entsprechend anteilig berechnet. **Die Prämienzahlungen für Wahltarife an das Mitglied dürfen bei Inanspruchnahme von einem Wahltarif 20 % (bis zu 600 €) und bei Inanspruchnahme von mehreren Wahltarifen 30 % (bis zu 900 €) der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge nicht überschreiten.** Werden die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen, besteht kein Anspruch auf die Wahlleistung Selbstbehalt. Tritt die vollständige Beitragszahlung durch Dritte während der Bindungsfrist ein, besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Wie hoch ist Ihr Risiko?

Ihr Risiko ist genau definiert und begrenzt. Es können maximal Kosten in Höhe der Differenz zwischen Selbstbehalt und Prämie auf Sie zukommen. Sollten also die zu Lasten der BKK ZF & Partner abgerechneten Leistungen die Prämienhöhe übersteigen, haben Sie bis zum gewählten Selbstbehalt den Betrag an uns nachzutrichen (beispielsweise kann in der Tarifgruppe 3 maximal eine Nachforderung an Sie in Höhe von 150 € anfallen).

Was passiert mit der Gesundheitskarte?

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) bleibt weiterhin in Ihrem Besitz und kann von Ihnen benutzt werden.

Wann beginnt und endet der Wahltarif?

Die Wahl des Selbstbehalts wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats. Die Wahl des Selbstbehalts ist somit jederzeit möglich. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist oder vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK ZF & Partner, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft.

Wann beginnt und endet die Bindungsfrist?

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der BKK ZF & Partner seine Teilnahme an dem Wahltarif oder die Änderung der Tarifgruppe schriftlich erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK ZF & Partner. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich während der Bindungsfrist nicht gekündigt werden.

Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

Für den Wahltarif gibt es ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen wie z. B. Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII (Sozialhilfe). Der Wahltarif kann in solchen Fällen innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats. Erhebt die BKK ZF & Partner einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung gekündigt werden.

Wenn Sie am **Wahltarif Selbstbehalt** teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die umseitige Teilnahmeerklärung vollständig aus und senden Sie diese per Post an uns.

Wahltarif Selbstbehalt



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



Stand: 1.2016



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



Informationen zum Wahltarif Selbstbehalt

Was ist zu beachten?

Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:

- Prävention und Schutzimpfungen (§ 20 SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§§ 25, 26 SGB V)
- Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschafts-Richtlinien
- Leistungsinanspruchnahme durch familienversicherte Angehörige

Vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Leistungen ohne Verordnungsfolgen werden ebenfalls nicht auf den Selbstbehalt angerechnet.

Wie und wann erfolgt die Zahlung der Prämie?

Die BKK ZF & Partner prüft ohne weiteren Antrag, ob die Voraussetzungen für die Prämienzahlung erfüllt sind. Die Information über den Anspruch und die Höhe sowie die Überweisung der Prämie erfolgen bis spätestens Ende September des Folgejahres.



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



WAHLTARIF SELBSTBEHALT – TEILNAHMEERKLÄRUNG

Ich möchte ab 1. ____ am Wahltarif Selbstbehalt teilnehmen.

Persönliche Daten des Antragstellers:

Name, Vorname	Krankenversicherungsnummer
Straße und Hausnummer	Telefonnummer
PLZ und Ort	E-Mail
Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Ich bin Arbeitnehmer/-in <input type="checkbox"/> Ich bin freiwillig Versicherte/-r <input type="checkbox"/> Ich bin Rentner/-in <input type="checkbox"/> Ich bin Selbstständige/-r
<input type="checkbox"/> Ich bin <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> Ich bin Auszubildende/-r <input type="checkbox"/> Ich bin Praktikant/-in <input type="checkbox"/> Ich bin Student/-in
Mein Ehegatte ist Mitglied einer anderen Krankenkasse	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin seit/ab dem _____ bei der BKK ZF & Partner versichert	
Mein beitragspflichtiges Bruttoeinkommen beträgt _____ Euro monatlich/jährlich	
Ich wähle die Tarifgruppe: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	
Meine Bankverbindung	
IBAN	BIC
Name, Vorname und Anschrift des Kontoinhabers (falls nicht mit Mitglied identisch)	Geldinstitut

Datenschutzerklärung für die Teilnahme am Wahltarif Selbstbehalt der BKK ZF & Partner

1. Die Gewährung des Wahltarifes stützt sich auf § 53 SGB V. Demnach bestimmen die Krankenkassen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte Anspruch auf einen Wahltarif haben. Weitere Rechtsgrundlage bildet die Satzung der BKK ZF & Partner.
2. Die BKK ZF & Partner ist auf die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Sozialdaten angewiesen, um den Anspruch auf einen Wahltarif prüfen zu können. Alle für den Bindungszeitraum maßgebenden Teilnahme- und Abrechnungsdaten des Versicherten werden von den dazu Befugten jeweils versichertenbezogen zusammengeführt, gespeichert und genutzt.
3. Alle Sozialdaten müssen hinreichend geschützt werden. Die bestehenden Vorschriften des zehnten Kapitels des SGB V zur Erlaubnis der Datenerhebung und Nutzung decken die Datenverarbeitung in diesem Rahmen nicht ab. Der Wahltarif erfordert eine über diese Datenschutzvorschriften hinausgehende Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, welche grundsätzlich möglich und erlaubt ist. Hierfür benötigen wir jedoch Ihre Einwilligung. Die Erhebung und Nutzung der Daten beschränkt sich allerdings auf die Daten, die für die Gewährung der Prämie erforderlich sind. Der Grund der Abweichung ergibt sich aus dem Prinzip der Prämienregelung selbst. Die Datenerhebung und -nutzung dient der Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen sowie der Abrechnung des Tarifes.
4. Bei der Speicherung von versichertenbezogenen Daten handelt es sich um alle für die Teilnahme am Wahltarif erforderlichen Angaben.
5. Die im Rahmen des Wahltarifes erhobenen Daten werden zwecks Prüfung auf Plausibilität mit den sonstigen versichertenbezogenen Daten abgeglichen.
6. Mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung willigt der Versicherte in diese Speicherung und Nutzung der Daten ein.
7. Wird die Einwilligung durch den Versicherten nicht erteilt, ist die Teilnahme am Wahltarif ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsprüfung durch die BKK ZF & Partner

Voraussetzung geprüft	Beginn der Bindungsfrist	Ende der Bindungsfrist	EDV erfasst	Mitglied informiert am: